

Fragen zum TOP 8 „Frankenstraße“ des Bau- und Vergabeausschusses am 27.10.2016 von Ratsfrau Helga Bühse

Frage 1:

„Die Planung zur Erneuerung der Frankenstraße zwischen Störstraße und Haart soll eingeleitet werden. Welcher Straßenbereich soll erneuert werden und was ist unter Erneuerung zu verstehen?“

Antwort:

Erneuerung soll als Oberbegriff verstanden werden. In § 8 (Abs. 1) KAG werden bauliche Maßnahmen definiert als Herstellung, Ausbau, Umbau und Erneuerung.

Der Oberbegriff wurde hier so gewählt, da er umfassend ist. Der Begriff soll keine Vorwegnahme einer Entscheidung zur möglichen Beitragspflicht nach KAG sein. Das Ergebnis der Planung kann jedoch eine beitragspflichtige bauliche Maßnahme sein.

Frage 2:

„Wenn „nur“ die Asphaltdecke erneuert werden soll ist diese Maßnahme KAG relevant? Wird der übrige Straßenraum so belassen wie er ist?“

Antwort:

Wenn nicht mehr als 4 cm Deckschicht erneuert werden, entstehen für diese bauliche Maßnahme keine Beiträge nach KAG.

Dieser Ausschuss (Bau- und Vergabeausschuss) ist zuständig für den Beschluss zur „Einleitung der Planung“. Ergebnis der Planung ist gerade der Umfang der Maßnahme. Bei einem Vollausbau ist der Randstein regelmäßig auch abgängig, der Gehweg damit auch zu großen Teilen.

Frage 3:

„Wenn nicht relevant, sind dann die Anlieger zwischen Störstraße und Haart beitragspflichtig für den Teil Boostedter Straße bis Störstraße?“

Antwort:

Beitragspflichtig sind in allen Fällen die Eigentümer von der Boostedter Straße bis Haart.

Frage 4:

„Hat die Verwaltung durch Probebohrungen festgestellt in welchem Zustand die Frankenstraße zwischen Störstraße und Haart ist? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, aus welchem Grund ist in der Vorlage nur von Erneuerung die Rede?“

Antwort:

Die Verwaltung hat Probebohrungen zwischenzeitlich in Auftrag gegeben. Mit Ergebnissen ist Anfang November zu rechnen.

Frage 5:

„Auf Seite 2 in der ersten Anmerkung der Verwaltung:

Aus welchem Grund „sieht“ die Verwaltung eine „Beschränkung“ des Bauvorhabens für den Abschnitt zwischen Störstraße und Haart für sinnvoll? Was ist damit gemeint?“

Antwort:

Auf Seite 2 ist ein Druckfehler, richtig ist: zwischen Boostedter Straße und Störstraße.

Damit ist gemeint, dass die Verwaltung weiterhin vorschlägt, nur den 1. Abschnitt Boostedter Straße bis Störstraße zu erneuern.

Auch wären für einen 2. Abschnitt Störstraße bis Haart keine Haushaltsmittel verfügbar. Eine umfassende Maßnahme könnte somit erst 2019 erfolgen.

Frage 6:

„Frage zur 2. Anmerkung der Verwaltung:

Wenn im Text nur die Erneuerung des neuen Straßenabschnitts geplant werden soll, warum sollen sich die Beiträge im Vergleich zum 1. Abschnitt erhöhen?“

Antwort:

Wenn beide Abschnitte zeitnah zusammen durchgeführt werden, sind die Kosten beider Abschnitte Grundlage für die Ermittlung der KAG-Beiträge. Dieses jedoch nur, wenn der 2. Abschnitt beitragspflichtig wäre.

In jedem Fall entstehen für die Stadt Neumünster jedoch höhere Kosten durch die zeitnahe gleichzeitige Durchführung. Die Kosten für den 2. Abschnitt sind nicht für den Haushalt 2017/2018 angemeldet.

Frage 7:

„Wird der 2. Abschnitt wieder von dem gleichen Büro geplant werden wie die erste Maßnahme?“

Antwort:

Ja, es ist beabsichtigt, das selbe Büro mit der Planung zu beauftragen.



Schnittker
FDL 60